

Satzung des Familienbundes im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Name, Logo, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Familienbund wurde am 21. September 1991 gegründet und ist am 15. Juni 1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg als Christlicher Familienbund im Bischöflichen Amt Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V. *unter der Nummer 734 eingetragen worden*. Er führt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2002 den Namen Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen - Anhalt e.V. nachfolgend Familienbund.
2. *Der Verein führt folgendes Logo*



Familienbund

im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V.

3. Sitz des Familienbundes ist Magdeburg.
4. Der Familienbund gehört als Diözesanverband und Landesverband für Sachsen - Anhalt dem Familienbund der Katholiken auf Bundesebene an.
5. Das Geschäftsjahr des Familienbundes ist das Kalenderjahr.
6. Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

§ 2 Zweck

Der Familienbund ist die vom Bischof anerkannte Interessengemeinschaft zur Vertretung und Koordinierung der Anliegen von Ehe und Familie in Kirche, Staat, Gesellschaft und Politik. Er dient insbesondere der Vernetzung der Familienarbeit der verschiedenen katholischen Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Einrichtungen und Institutionen. Er sieht in der Familie den Ort, an dem Glaubenswelt und Lebenswelt, Spiritualität und profane Alltäglichkeit, Lehre und Leben zusammenkommen können. In diesem Sinne tritt er bistums- und landesweit für den Schutz und das Gelingen von Familie ein. Der Verein ist Träger von Maßnahmen der Jugendhilfe und der Erwachsenenbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Familienbund dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der

Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Familienbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Familienbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundlagen und Ziele

Der Familienbund basiert auf den Grundgedanken zum Schutz und zur Förderung von Ehe und Familie wie sie sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, den christlichen Wertvorstellungen und den Grundsätzen der katholischen Soziallehre ergeben.

Er setzt sich insbesondere dafür ein

- die Ehe und Familie als auf gleichberechtigter Partnerschaft der Eltern gegründete Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft und als unentbehrliche Pfeiler der Gesellschaft anzuerkennen;
- die eigenständige und zugleich in die Gesellschaft integrierte Familie zu fördern;
- die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation der Familie zu sichern und ihre Benachteiligung in der Gesellschaft zu beseitigen;
- die Erziehungsfähigkeit der Familie zu stärken.

Die weiteren Ziele und Forderungen des Familienbundes können in einem Grundlagenprogramm festgelegt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied im Familienbund können im Bistum Magdeburg oder im Land Sachsen - Anhalt tätige katholische Vereine, Verbände, Initiativen, Einrichtungen und Institutionen werden, die sich für die Belange von Familien in Kirche, Staat, Gesellschaft und Politik einsetzen.
2. Natürliche Personen und Personengruppen wie z.B. Familienkreise können Einzelmitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft muss beim Familienbund beantragt werden und setzt die Anerkennung der Grundlagen und Ziele des Familienbundes voraus. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme.
4. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - Durch schriftlichen Austritt.

- Durch Ausschluss. Der Ausschluss bedarf der 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- Durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung oder Liquidation (bei Verbänden und Institutionen).

§ 6 Organe

Die Organe des Familienbundes sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- Je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Mitglieder gemäß § 5.1. der Satzung, die von diesen beauftragt werden. Diese haben bei Abstimmungen jeweils drei Stimmen.
- Den persönlichen Mitgliedern. Diese haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- Je einem/r Vertreter/in der Personengruppen gemäß § 5.2. der Satzung, die von diesen beauftragt werden. Diese haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Beratung aktueller Fragen und Aufgaben der Familien und des Familienbundes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl von 2 Kassenprüfer/innen.
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über dessen Entlastung.
- Beschluss des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Beschluss über die Beitragshöhe.
- Beschluss über Änderungen der Satzung.
- Beschluss über die Auflösung des Familienbundes.

Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt für die Auflösung des Familienbundes.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einzuberufen,

wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Familienbundes dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

4. Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliederversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder, oder als hybride Veranstaltung abzuhalten. Dies gilt auch für bereits einberufene Mitgliederversammlungen.
5. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.

§ 8 Vorstand

1. Ständiges Leitungsorgan ist der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Der/dem Vorsitzenden.
 - Drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Den geborenen Mitgliedern, diese sind:
 - Der/die vom Bischöflichen Ordinariat Magdeburg beauftragte Vertreter/in in der Ehe und Familienpastoral.
 - Der/die vom Caritasverband des Bistums Magdeburg beauftragte Vertreter/in in der Familienhilfe.
 - Der/die vom Bischof beauftragten geistlichen Beirat.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und 3 weitere Mitglieder.

Der Vorstand wählt 3 stellvertretende Vorsitzende.

3. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
 - Der/die Geschäftsführer/in,
 - der/die LeiterInnen der Einrichtungen, die vom Verein unterhalten werden.
 - Vertreter/innen der Mitglieder gemäß § 5.1., die keinen / keine Vertreter/in im stimmberechtigten Vorstand haben.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Jeweils zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
7. Der/die Geschäftsführer/in erledigt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt. Sie/er führt die

Geschäftsstelle des Familienbundes nach Weisung des Vorstandes. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

8. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Bischöfliche Aufsicht und kirchenaufsichtliche Genehmigung

1. Beschlüsse des Vereins, die betreffen
 - Begründung von Beteiligungen jeder Art,
 - Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
2. Beschlüsse des Vereins, die betreffen
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Bischof.

§ 10 Schlussbestimmungen

Im Fall der Auflösung des Familienbundes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Familienbundes an das Bistum Magdeburg, das es ausschließlich im Sinne der Förderung der Familie zu verwenden hat.

Die Satzung des Familienbundes im Bistum Magdeburg und Land Sachsen - Anhalt tritt mit seiner Bestätigung durch den Bischof in Kraft.

§ 11 Übergangsregelungen

Der Vorstand wird bevollmächtigt, alle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die das Registergericht zur Beseitigung von Eintragshindernissen oder das Finanzamt für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für erforderlich erklären.

Die Neufassung der Satzung in der vorstehenden Form wurde am 18. März 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 19. November 2013.

Magdeburg, den 21.08.2024



Dr. Gerhard Feige
Bischof

